

Brüssel, den 28. April 2023
(OR. en)

8650/23

TRANS 157
RELEX 497

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	ST 6051/22 ST 8539/23 + ADD 1 - 6
Betr.:	Vereinbarungen auf hoher Ebene zwischen der EU und den Partnern im Westbalkan (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Republik Nordmazedonien, Montenegro und Serbien) über die Anpassung der Übersichtskarte benachbarter Länder im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (TEN-V-Verordnung) – Ermächtigung zur Unterzeichnung eines nicht verbindlichen Instruments

1. Der Rat hat die Kommission am 21. Februar 2022 ermächtigt, Verhandlungen über Vereinbarungen auf hoher Ebene zwischen der EU und den Partnern im Westbalkan (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Republik Nordmazedonien, Montenegro und Serbien) über Verkehrsinfrastrukturnetze aufzunehmen¹, um im Anschluss an die Unterzeichnung dieser nicht verbindlichen Instrumente delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die geltenden Übersichtskarten benachbarter Länder im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (TEN-V-Verordnung) angepasst werden. Die Änderungen betreffen Eisenbahn-, Binnenschifffahrts- und Straßeninfrastruktur (siehe Addenda 1 bis 6 zu diesem Vermerk) im Gebiet der sechs Partner im Westbalkan.
2. Die Gruppe „Intermodaler Verkehr und Vernetzung“ wurde am 21. April 2023 von der Kommission über den Stand der Verhandlungen unterrichtet.

¹ Dok. 6051/22 + COR 1.

3. Anschließend stellte die Kommission der Gruppe am 28. April 2023 die Entwürfe der Vereinbarungen auf hoher Ebene vor. Die Delegationen erhoben keine Einwände gegen die Unterzeichnung der betreffenden Vereinbarungen auf hoher Ebene.
4. Als Zeitpunkt für die Unterzeichnung der Vereinbarungen auf hoher Ebene wurde der 16. Mai – anlässlich des Gipfeltreffens zur Konnektivität – vorgesehen.
5. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er die Unterzeichnung der Vereinbarungen auf hoher Ebene in den Addenda 1 bis 6 zu diesem Vermerk genehmigt.
